

Wartungsvertrag

Vertragsnummer _____ Kundennummer _____

Zwischen

Firma:

Straße:

Postleitzahl/Ort:

Telefon/Fax:

handelnd durch (Name):
nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt

und

Firma:

Straße:

Postleitzahl/Ort:

Telefon/Fax:

handelnd durch (Name):
nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Der Wartungsvertrag dient der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit von Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen (nachfolgend Anlagen genannt) bei optimaler Funktion, langer Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Betrieb durch Energieeinsparung und der Bewahrung des Sollzustandes auf der Grundlage der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. In zahlreichen Vorschriften sind Instandhaltungs- und darunter Inspektions- und Wartungsarbeiten empfohlen bzw. vorgeschrieben.

Mit Übergang der unter 2 und 3 genannten Leistungen auf den AN, als eingetragener Kältefachbetrieb, entspricht der AG seinen gesetzlichen Pflichten, wie z. B. ChemOzonSchichtV, EU-VO 1005/2009, ChemKlimaschutzV oder EU-VO 517/2014 beim Betreiben der in Ziffer 1 genannten Anlage. Ein Wechsel des Betreibers ist mit dem Abschluss dieses Vertrages weder verbunden noch beabsichtigt.

Urheberrechtlich geschützt. Eine Verwertung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, ist ohne ausdrückliche vorherige Einwilligung des Herausgebers nicht gestattet.

Herausgeber:
IKK Messe- Wirtschafts- und Informationsdienste GmbH, Bonn

1 Der Auftragnehmer übernimmt die Wartung der nachfolgend näher bezeichneten Anlage:

Standort:

Anlagenart:

Fabrikat:

Fabriknummer, Type, Leistung:

VDKF-LEC-Anlagennummer:

Sonstiges:

2 Leistungsumfang:

Im Wartungsvertrag sind nachfolgende Leistungen für die unter Ziffer 1 festgelegte Anlage eingeschlossen:

- regelmäßige, vorbeugende Wartungen incl. An- und Abfahrt gemäß den Bestimmungen der DIN EN 378 und dem Leistungsprogramm des VDMA-Einheitsblatts VDMA 24 186 (Leistungsprogramm für die Wartung von technischen Anlagen und Ausrüstungen in Gebäuden)

Im Turnus von ca. 12 Monate¹⁾ 3 Monate¹⁾
 6 Monate¹⁾ 1 Monat¹⁾

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

- Kundenberatung

- Dringend notwendige Reparaturen werden im Rahmen der Wartungsdurchführung bis zu einem Nettorechnungswert von Euro, bezogen auf die unter Ziffer 1 bezeichnete Anlage, zu den jeweils gültigen Preisen/Verrechnungssätzen des AN gegen Berechnung durchgeführt.

3 Erweitertes Leistungsangebot

Nachfolgende Leistungen können außerhalb dieses Vertrages zwischen AG und AN vereinbart werden:

- Instandsetzung im Störfall/Leistungsgrenzen

Werden keine gesonderten Vereinbarungen getroffen, gelten folgende Leistungsgrenzen:

*für die Kältetechnik - ohne Einschränkung

*für die E-Technik ab: - Netzanschluss (f. steckerf. Anlagen)
- Geräte- bzw. Schaltkasteneingang (f. ortsfeste Anlagen)

*für Wasserinstallation ab: - Geräte- bzw. Verflüssigeranschluss.

- fachgerechte Entsorgung von Kältemitteln, Kälteöl, Kältemöbeln und -anlagen.

- Umstellung der Anlagen auf andere Betriebsstoffe.

- Liefern und Austauschen von Ersatz- und Verschleißteilen.

- Regelmäßige Dichtheitskontrollen im laufenden Betrieb gemäß den oben genannten Verordnungen. Durchführung gemäß VDMA-Einheitsblatt VDMA 24 243 und EU-VO 1516/2007.

- Ordnungsgemäße Aufzeichnung gemäß den oben genannten Verordnungen mit Hilfe von VDKF-LEC.

Der AN führt diese Leistungen nach Bestellung durch den AG zu den jeweilig gültigen Verrechnungssätzen des AN gegen Berechnung durch.

4 Störungsmeldung/Monteurrufzeit

Der AG meldet die an der Anlage auftretenden Störungen an:

Firma

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Telefax _____

E-Mail _____ Notruf-Nummer Monteur _____

Bei allen eingehenden Störungsmeldungen, auch an Wochenenden und Feiertagen, erfolgt der Monteurbesuch innerhalb von..... Stunden. Der AN bemüht sich, die Störungsbeseitigung mit dem ersten Monteurbesuch abzuschließen.

Kürzere Rufzeiten können bei Störungsmeldung vereinbart werden und bedingen einen Zuschlag auf den gültigen Stundenverrechnungssatz.

5 Mitwirkungshandlungen des AG

Der AG wird dem Servicepersonal

- ungehindert Zutritt zu den Räumen, in denen sich die zu wartenden Anlagen und deren Hilfseinrichtungen befinden, ermöglichen,
- die zu den Anlagen gehörenden Dokumentationen und Projektunterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen,
- für seinen Verantwortungsbereich spezifische Hinweise (Arbeitsschutz, Hygiene usw.) geben.

6 Übergabe

Nach erfolgter Wartung bzw. Instandsetzung übergibt das Servicepersonal des AN dem AG die Anlage in betriebssicherem Zustand. Das Servicepersonal ist verpflichtet, den AG auf nicht mehr verwendbare Einrichtungen oder Teile derselben aufmerksam zu machen und Alternativlösungen anzubieten. Der AG bestätigt die Übernahme der gewarteten bzw. instandgesetzten Anlage dem Servicepersonal gegenüber durch Unterschrift.

7 Wartungsgebühren/Rechnungslegung

Die Wartungsgebühr für die unter Ziffer 1 genannte Anlage mit dem unter Ziffer 2 genannten Leistungsumfang beträgt pro Wartung

EUR..... zzgl. EUR..... USt. = EUR.....

Der AN ist vom ersten Verlängerungsjahr an berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Wartungsgebühr der allgemeinen Kosten- und Marktsituation anzupassen. Der AN teilt dem AG die neue Wartungsgebühr bis spätestens 10 Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich mit. Wird dem durch den AG nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich widersprochen, so gilt die veränderte Wartungsgebühr als Vertragsbestandteil. Die Rechnungslegung erfolgt für die unter Ziffer 2 genannten Leistungen.

- nach jeder Wartung. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig¹⁾
- einmal jährlich. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig¹⁾

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

Bei letzterer Zahlungsart erfolgt die Rechnungslegung nach Vertragsbeginn und in den Folgejahren jeweils zum 1. Januar. Die Rechnungslegung für die unter Ziffer 3 genannten Leistungen erfolgt nach Durchführung und ist nach..... Tagen fällig.

8 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird für die Gültigkeitsdauer von__Jahren geschlossen und zwar erstmals für die Zeit vom__20__bis __20__.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Dem AN steht das Recht der außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu, sobald der AG mit seinen Zahlungspflichten in Verzug gerät, dem AN Nachrichten über die wirtschaftliche Situation des AG zukommen, die ihn ernsthaft daran zweifeln lassen, dass der AG seinen Vertragspflichten, insbesondere seine Zahlungspflichten, vertragsmäßig nachkommt bzw. zukünftig nachkommen kann oder wenn erkennbar wird, dass keine Einigung über die Änderung des Wartungsentgelts herbeigeführt werden kann. Dem AG steht das Recht der außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu, sobald der AN innerhalb von 24 Monaten wiederholt mit der Erbringung seiner Wartungsleistungen – aus Gründen, die er zu vertreten hat – in Verzug gerät. Gibt der AG die Anlage/n oder wesentliche Bestandteile hiervon auf, dann steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des nächsten Kalendervierteljahres vorzeitig zu kündigen. Die gleiche vorzeitige Kündigungsmöglichkeit besteht für beide Vertragsparteien bei Aufgabe des gesamten Betriebes oder der Betriebsstätte bzw. der Wohnung.

9 Gewährleistung und Haftung

Der AN leistet für die ordnungsgemäße Ausführung seiner Arbeiten Gewähr nach den Regelungen des Werkvertragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er haftet für die ordnungsgemäße Ausführung seiner Arbeiten wie folgt:

Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge leichter Fahrlässigkeit des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung des AN auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Schadenersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des AG nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der AN einen Mangel arglistig verschwiegen, die Abwesenheit eines Mangels garantiert hat oder soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

10 Verschiedenes

Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Überlässt der AG die Anlagen einem Dritten, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der Wartungsgebühren für die Dauer des Vertrages bestehen. Geschäfts- und Firmengeheimnisse, die die Vertragspartner während des Bestehens dieses Vertrages gegenseitig erlangt haben, dürfen auch nach Beendigung dieses Vertrages weder verwendet noch anderen mitgeteilt werden. Der AN behält sich vor, zur Wahrung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch Dritte hinzuzuziehen.

11 Gerichtsstand

Ist der AG Vollaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Hauptsitz des AN oder, wenn die Vertragsverhandlungen von einer Zweigstelle ausgeführt worden waren, deren Sitz vereinbart.

12 Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung des vorstehenden Wartungsvertrages unwirksam sein, so bleibt der geschlossene Vertrag im Übrigen wirksam. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Stempel/Unterschrift
Auftraggeber

.....
Stempel/Unterschrift
Auftragnehmer

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zum Wartungsvertrag

Auftragnehmer (AN) lt. diesem Vertrag:

Gläubiger-Identifikationsnummer*:

Mandatsreferenz **wird separat mitgeteilt****

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Der AG ermächtigt den AN, die widerkehrenden Zahlungen für Wartungsentgelte sowie weitere Rechnungsbeträge aus diesem Vertrag vom Konto des AG mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der AG sein Kreditinstitut an, die vom AN auf das Konto des AG gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

* = Wird von der Deutschen Bundesbank vergeben.

** = Die Mandatsreferenz wird vom Zahlungsempfänger individuell vergeben.

Name der Firma (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE __|__|__|__|__|__|__|__
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift(en)

Wartungsvertrag

Vertragsnummer _____ Kundennummer _____

Zwischen

Firma:

Straße:

Postleitzahl/Ort:

Telefon/Fax:

handelnd durch (Name):
nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt

und

Firma:

Straße:

Postleitzahl/Ort:

Telefon/Fax:

handelnd durch (Name):
nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Der Wartungsvertrag dient der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit von Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen (nachfolgend Anlagen genannt) bei optimaler Funktion, langer Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Betrieb durch Energieeinsparung und der Bewahrung des Sollzustandes auf der Grundlage der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. In zahlreichen Vorschriften sind Instandhaltungs- und darunter Inspektions- und Wartungsarbeiten empfohlen bzw. vorgeschrieben.

Mit Übergang der unter 2 und 3 genannten Leistungen auf den AN, als eingetragener Kältefachbetrieb, entspricht der AG seinen gesetzlichen Pflichten, wie z. B. ChemOzonSchichtV, EU-VO 1005/2009, ChemKlimaschutzV oder EU-VO 517/2014 beim Betreiben der in Ziffer 1 genannten Anlage. Ein Wechsel des Betreibers ist mit dem Abschluss dieses Vertrages weder verbunden noch beabsichtigt.

Urheberrechtlich geschützt. Eine Verwertung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, ist ohne ausdrückliche vorherige Einwilligung des Herausgebers nicht gestattet.

Herausgeber:
IKK Messe- Wirtschafts- und Informationsdienste GmbH, Bonn

1 Der Auftragnehmer übernimmt die Wartung der nachfolgend näher bezeichneten Anlage:

Standort:

Anlagenart:

Fabrikat:

Fabriknummer, Type, Leistung:

VDKF-LEC-Anlagennummer:

Sonstiges:

2 Leistungsumfang:

Im Wartungsvertrag sind nachfolgende Leistungen für die unter Ziffer 1 festgelegte Anlage eingeschlossen:

- regelmäßige, vorbeugende Wartungen incl. An- und Abfahrt gemäß den Bestimmungen der DIN EN 378 und dem Leistungsprogramm des VDMA-Einheitsblatts VDMA 24 186 (Leistungsprogramm für die Wartung von technischen Anlagen und Ausrüstungen in Gebäuden)

Im Turnus von ca. 12 Monate¹⁾ 3 Monate¹⁾
 6 Monate¹⁾ 1 Monat¹⁾

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

- Kundenberatung

- Dringend notwendige Reparaturen werden im Rahmen der Wartungsdurchführung bis zu einem Nettorechnungswert von Euro, bezogen auf die unter Ziffer 1 bezeichnete Anlage, zu den jeweils gültigen Preisen/Verrechnungssätzen des AN gegen Berechnung durchgeführt.

3 Erweitertes Leistungsangebot

Nachfolgende Leistungen können außerhalb dieses Vertrages zwischen AG und AN vereinbart werden:

- Instandsetzung im Störfall/Leistungsgrenzen

Werden keine gesonderten Vereinbarungen getroffen, gelten folgende Leistungsgrenzen:

*für die Kältetechnik - ohne Einschränkung

*für die E-Technik ab: - Netzanschluss (f. steckerf. Anlagen)
- Geräte- bzw. Schaltkasteneingang (f. ortsfeste Anlagen)

*für Wasserinstallation ab: - Geräte- bzw. Verflüssigeranschluss.

- fachgerechte Entsorgung von Kältemitteln, Kälteöl, Kältemöbeln und -anlagen.

- Umstellung der Anlagen auf andere Betriebsstoffe.

- Liefern und Austauschen von Ersatz- und Verschleißteilen.

- Regelmäßige Dichtheitskontrollen im laufenden Betrieb gemäß den oben genannten Verordnungen. Durchführung gemäß VDMA-Einheitsblatt VDMA 24 243 und EU-VO 1516/2007.

- Ordnungsgemäße Aufzeichnung gemäß den oben genannten Verordnungen mit Hilfe von VDKF-LEC.

Der AN führt diese Leistungen nach Bestellung durch den AG zu den jeweilig gültigen Verrechnungssätzen des AN gegen Berechnung durch.

4 Störungsmeldung/Monteurrufzeit

Der AG meldet die an der Anlage auftretenden Störungen an:

Firma

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Telefax _____

E-Mail _____ Notruf-Nummer Monteur _____

Bei allen eingehenden Störungsmeldungen, auch an Wochenenden und Feiertagen, erfolgt der Monteurbesuch innerhalb von..... Stunden. Der AN bemüht sich, die Störungsbeseitigung mit dem ersten Monteurbesuch abzuschließen.

Kürzere Rufzeiten können bei Störungsmeldung vereinbart werden und bedingen einen Zuschlag auf den gültigen Stundenverrechnungssatz.

5 Mitwirkungshandlungen des AG

Der AG wird dem Servicepersonal

- ungehindert Zutritt zu den Räumen, in denen sich die zu wartenden Anlagen und deren Hilfseinrichtungen befinden, ermöglichen,
- die zu den Anlagen gehörenden Dokumentationen und Projektunterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen,
- für seinen Verantwortungsbereich spezifische Hinweise (Arbeitsschutz, Hygiene usw.) geben.

6 Übergabe

Nach erfolgter Wartung bzw. Instandsetzung übergibt das Servicepersonal des AN dem AG die Anlage in betriebssicherem Zustand. Das Servicepersonal ist verpflichtet, den AG auf nicht mehr verwendbare Einrichtungen oder Teile derselben aufmerksam zu machen und Alternativlösungen anzubieten. Der AG bestätigt die Übernahme der gewarteten bzw. instandgesetzten Anlage dem Servicepersonal gegenüber durch Unterschrift.

7 Wartungsgebühren/Rechnungslegung

Die Wartungsgebühr für die unter Ziffer 1 genannte Anlage mit dem unter Ziffer 2 genannten Leistungsumfang beträgt pro Wartung

EUR..... zzgl. EUR..... USt. = EUR.....

Der AN ist vom ersten Verlängerungsjahr an berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Wartungsgebühr der allgemeinen Kosten- und Marktsituation anzupassen. Der AN teilt dem AG die neue Wartungsgebühr bis spätestens 10 Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich mit. Wird dem durch den AG nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich widersprochen, so gilt die veränderte Wartungsgebühr als Vertragsbestandteil. Die Rechnungslegung erfolgt für die unter Ziffer 2 genannten Leistungen.

- nach jeder Wartung. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig¹⁾
- einmal jährlich. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig¹⁾

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

Bei letzterer Zahlungsart erfolgt die Rechnungslegung nach Vertragsbeginn und in den Folgejahren jeweils zum 1. Januar. Die Rechnungslegung für die unter Ziffer 3 genannten Leistungen erfolgt nach Durchführung und ist nach..... Tagen fällig.

8 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird für die Gültigkeitsdauer von__Jahren geschlossen und zwar erstmals für die Zeit vom__20__bis __20__.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Dem AN steht das Recht der außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu, sobald der AG mit seinen Zahlungspflichten in Verzug gerät, dem AN Nachrichten über die wirtschaftliche Situation des AG zukommen, die ihn ernsthaft daran zweifeln lassen, dass der AG seinen Vertragspflichten, insbesondere seine Zahlungspflichten, vertragsmäßig nachkommt bzw. zukünftig nachkommen kann oder wenn erkennbar wird, dass keine Einigung über die Änderung des Wartungsentgelts herbeigeführt werden kann. Dem AG steht das Recht der außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu, sobald der AN innerhalb von 24 Monaten wiederholt mit der Erbringung seiner Wartungsleistungen – aus Gründen, die er zu vertreten hat – in Verzug gerät. Gibt der AG die Anlage/n oder wesentliche Bestandteile hiervon auf, dann steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des nächsten Kalendervierteljahres vorzeitig zu kündigen. Die gleiche vorzeitige Kündigungsmöglichkeit besteht für beide Vertragsparteien bei Aufgabe des gesamten Betriebes oder der Betriebsstätte bzw. der Wohnung.

9 Gewährleistung und Haftung

Der AN leistet für die ordnungsgemäße Ausführung seiner Arbeiten Gewähr nach den Regelungen des Werkvertragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er haftet für die ordnungsgemäße Ausführung seiner Arbeiten wie folgt:

Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge leichter Fahrlässigkeit des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung des AN auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Schadenersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des AG nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der AN einen Mangel arglistig verschwiegen, die Abwesenheit eines Mangels garantiert hat oder soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

10 Verschiedenes

Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Überlässt der AG die Anlagen einem Dritten, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der Wartungsgebühren für die Dauer des Vertrages bestehen. Geschäfts- und Firmengeheimnisse, die die Vertragspartner während des Bestehens dieses Vertrages gegenseitig erlangt haben, dürfen auch nach Beendigung dieses Vertrages weder verwendet noch anderen mitgeteilt werden. Der AN behält sich vor, zur Wahrung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch Dritte hinzuzuziehen.

11 Gerichtsstand

Ist der AG Vollaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Hauptsitz des AN oder, wenn die Vertragsverhandlungen von einer Zweigstelle ausgeführt worden waren, deren Sitz vereinbart.

12 Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung des vorstehenden Wartungsvertrages unwirksam sein, so bleibt der geschlossene Vertrag im Übrigen wirksam. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Stempel/Unterschrift
Auftraggeber

.....
Stempel/Unterschrift
Auftragnehmer

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zum Wartungsvertrag

Auftragnehmer (AN) lt. diesem Vertrag:

Gläubiger-Identifikationsnummer*:

Mandatsreferenz **wird separat mitgeteilt****

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Der AG ermächtigt den AN, die widerkehrenden Zahlungen für Wartungsentgelte sowie weitere Rechnungsbeträge aus diesem Vertrag vom Konto des AG mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der AG sein Kreditinstitut an, die vom AN auf das Konto des AG gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

* = Wird von der Deutschen Bundesbank vergeben.

** = Die Mandatsreferenz wird vom Zahlungsempfänger individuell vergeben.

Name der Firma (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

_____ | _____ | _____
Kreditinstitut (Name und BIC)

DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift(en)